



Kindergarten- und Primarschulreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE

vom 3. Dezember 2001

mit Änderungen vom 22. Oktober 2012, 9. Dezember 2013, 23. Mai 2016 und 13. Juni 2022

Die Einwohnergemeinde Rapperswil BE, gestützt auf

- das Volksschulgesetz vom 19. März 1992
- die Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013
- ¹⁾das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 5. Dezember 2011

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungs-
bereich

¹⁾Das Schulwesen der Gemeinde Rapperswil BE umfasst:

- den Kindergarten
- die Primarschulklassen 1. bis 6.

²⁾Die Führung der Real- und Sekundarschulklassen 7. bis 9. ist Sache des Oberstufenverbandes Rapperswil BE.

^{3 ... 2)}

³⁾

⁴⁾Die Gemeinde Rapperswil BE kann sich an weiteren Bildungsangeboten, die einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen, beteiligen, auch wenn sie durch das kantonale Recht nicht zur Mitfinanzierung verpflichtet ist.

Art. 2

Auswärtiger
Schulbesuch ⁴⁾

1... ¹⁷⁾

²⁾Der Gemeinderat kann mit weiteren Gemeinden, aus denen Kinder die gemeindeeigenen Kindergärten und Primarschulen besuchen bzw. mit Gemeinden, in denen Kinder aus Rapperswil BE unterrichtet werden, Vereinbarungen abschliessen. Er hat die Schulgeldfrage zu regeln.

^{1, 4)} geändert am 22.10.2012

²⁾ gelöscht am 22.10.2012

³⁾ ergänzt am 22.10.2012

¹⁷⁾ gelöscht am 23.5.2016

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ⁵⁾ ³ Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Vertrag.

II. KINDERGARTEN

Art. 3

Dauer ⁶⁾ ¹Der Kindergarten dauert 2 Jahre.

^{2...7)}Kindern im 1. Kindergartenjahr kann im Rahmen der kantonalen Bestimmungen ein reduziertes Pensum angeboten werden.

Art. 4

Kindergartenklassen ¹Für die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergartenklassen ist der Gemeinderat zuständig. ¹⁸⁾

Organisation ²Für die Organisation des Kindergartens und die Zuteilung der Kinder ist die Schulleitung zuständig. ¹⁹⁾

Transport ¹⁴⁾ ³Die Schülerinnen und Schüler der Kindergärten werden mit dem Schulbus transportiert, sofern der Schulweg unzumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Gemeinderat nach den Empfehlungen der **Erziehungsdirektion Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern** und der Beratungsstelle für Unfallverhütung und legt diese im Grundlagenpapier Transport Nr. 27 fest.

III. PRIMARSCHULE

Art. 5

Schulen/Klassen ¹Für die Eröffnung oder Aufhebung von Schulen oder Klassen ist der Gemeinderat zuständig. ²⁰⁾

Organisation ²Für die Organisation und Zuteilung der Schülerinnen und Schüler ist die Schulleitung zuständig. ²¹⁾

Transport ¹⁵⁾ ³Die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Klasse werden mit dem Schulbus transportiert, sofern der Schulweg unzumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Gemeinderat nach den Empfehlungen der **Erziehungsdirektion Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern** und der Beratungsstelle für Unfallverhütung und legt diese im Grundlagenpapier Transport Nr. 27 fest.

Art. 6

Übertritt Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt gemäss den kantonalen Weisungen über das Übertrittsverfahren.

⁵⁾ eingefügt am 22.10.2012

⁶⁾ geändert am 22.10.2012

⁷⁾ gelöscht am 22.10.2012 resp. neu eingefügt am 9.12.2014

¹⁴⁾ eingefügt am 09.12.2013

¹⁵⁾ geändert am 09.12.2013

^{18, 19 20, 21)} geändert am 23.5.2016

IV. PRIMARSCHULKOMMISSION

Art. 7

Zusammen-
setzung

¹Die Primarschulkommission besteht mit ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin aus 5 - 7 Mitgliedern. Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin des Ressorts Bildung nimmt von Amtes wegen Einsitz und übernimmt das Präsidium. ²²⁾

1a) ... ²³⁾

²Wahlbehörde ist der Gemeinderat. ²⁴⁾

³Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

⁴Mit beratender Stimme nehmen Einsitz:

- mindestens ein Mitglied der Schulleitung

- ²⁵⁾

- nach Bedarf ein Mitglied aus der Kommission des Oberstufenverbandes I

Sekretariat ¹⁶⁾

⁵Das Sekretariat wird durch den Gemeinderat bestimmt. ²⁶⁾

Art. 8

Aufgaben und
Befugnisse ⁸⁾

¹Die Primarschulkommission beaufsichtigt den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinde Rapperswil BE sowie das Tagesschulangebot nach den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

²Die Primarschulkommission erlässt ein Pflichtenheft mit folgendem Inhalt:

- Aufgaben und Kompetenzzuteilung im Rahmen der übergeordneten
Gesetzgebung

- Organisation der Primarschulkommission

³Die Primarschulkommission wählt die Elternräte.

V. SCHULLEITUNG

Art. 9

⁹⁾

¹Für alle in diesem Reglement erwähnten Kindergärten bzw. für alle Primarschulen und Tagesschulangebote setzt die Primarschulkommission eine zentrale Schulleitung ein.

²Mindestens ein Mitglied der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Primarschulkommission mit beratender Stimme teil.

³Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte. Der weitere Aufgabenbereich der Schulleitung ist in einem Funktionsdiagramm gemäss Volksschulgesetz geregelt. Dieses wird durch die Primarschulkommission erlassen und regelmässig überprüft. ²⁷⁾

^{8, 9)} ergänzt am 22.10.2012

¹⁶⁾ geändert am 09.12.2013

²²⁾ ergänzt am 23.5.2016

²³⁾ gelöscht am 23.5.2016

^{24, 25, 26, 27)} geändert am 23.5.2016

VI. LEHRER- BZW. LEHRERINNENKONFERENZ DER PRIMARSTUFE (Primarstufenkonferenz)

Art. 10

¹Sämtliche Lehrkräfte, die an der Primarstufe der Gemeinde Rapperswil BE unterrichten sowie die Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner bilden die Primarstufenkonferenz.

²Den Vorsitz führt die Schulleitung.

³Die Primarstufenkonferenz wird von der Schulleitung so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens einem Viertel der Lehrerinnen bzw. Lehrer und der Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner einberufen.

⁴Die Schulleitung lässt die Beschlüsse der Primarstufenkonferenz in Form eines Protokolls festhalten. Die Protokolle liegen für die Lehrerinnen bzw. Lehrer und für die Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner zur Einsicht auf. ²⁸⁾

⁵....²⁹⁾

⁶Die Primarstufenkonferenz ist mit einem Mitglied im Schulforum vertreten.

VII. SCHULFORUM

Art. 11

~~¹In der Gemeinde Rapperswil BE wird ein Schulforum eingesetzt, das die Primarschulkommission unterstützt und entlastet. Das Schulforum wird für die Elternbildung sowie für Informationsveranstaltungen eingesetzt.³⁰⁾~~

~~²Das Schulforum besteht aus einem Kernteam von 3 Mitgliedern, welches aus einem Mitglied der Primarschulkommission (Leitung), einem Lehrer/Lehrerin/Schulleitung sowie einem Elternratsmitglied besteht. Bei Bedarf und besonderen Aufgaben wird das Schulforum entsprechend um weitere Mitglieder ergänzt.~~

~~³Die Mitglieder des Schulforums werden von der Primarschulkommission bestimmt.~~

~~⁴Das Schulforum konstituiert sich selber.~~

~~⁵Die Aufgaben des Schulforums sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches die Primarschulkommission erlässt.~~

VIII. ELTERNVERSAMMLUNG

Art. 12

~~¹Mindestens einmal jährlich organisiert die Primarschulkommission eine öffentliche Elternversammlung.~~

~~²Die Elternversammlung wählt die Mitglieder der Elternräte.³¹⁾~~

~~³Die Einberufung der Elternversammlung sowie die vakanten Sitze werden öffentlich publiziert.~~

^{28, 30, 31)} geändert am 23.5.2016

²⁹⁾ gelöscht am 23.5.2016

IX. ELTERNRAT

Art. 13

¹Der Elternrat versteht sich als Bindeglied zwischen Eltern und Primarschulkommission.

²Der Elternrat besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern.. Der Elternrat konstituiert sich selbst.

³ ³²⁾

⁴Die Aufgaben des Elternrats sind in einem Pflichtenheft, welches die Primarschulkommission erlässt, enthalten.

⁵An den Sitzungen des Elternrats nimmt ein Mitglied der Primarschulkommission teil und berichtet der Primarschulkommission über Inhalte und Diskussionen.

X. SCHÜLERMITSPRACHE

Art. 14

Die Mitsprache der Schülerinnen bzw. Schüler kann von der Primarschulkommission in geeigneter Form geregelt werden.

XI. TAGESSCHULANGEBOT ¹⁰⁾

Art. 15

Grundsatz ¹⁰⁾

¹Das Tagesschulangebot wird von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

²Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht. Der diesbezügliche Entscheid obliegt dem Gemeinderat auf Antrag der Primarschulkommission.

Gebühren ¹¹⁾

Art. 16

¹Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

²Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen fünf und fünfzehn Franken (Rahmen).

³Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühr mit Verordnung.

⁴Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration über ihr Einkommen und Vermögen aus und reichen die nötigen Unterlagen ein. ³³⁾

^{10, 11)} eingefügt am 22.10.2012

³²⁾ gelöscht am 23.5.2016

³³⁾ geändert am 23.5.2016

Art. 17

Pädagogischer
Anspruch ¹²⁾

¹Die Betreuung der Kinder erfolgt zur Hälfte durch pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildetes Personal (normaler pädagogischer Anspruch).

²Tagesschulangebote mit tieferen pädagogischen Ansprüchen können geführt werden, sofern

- a) die Gruppenzusammensetzung der Schülerinnen und Schüler keine speziellen Kompetenzen zur Förderung der sozialen und kulturellen Integration erfordert.
- b) keine besonderen Betreuungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vorhanden sind und
- c) nicht Schülerinnen und Schüler während mehr als fünf Tagesschulmodulen (z.B. jeden Mittag und ein Nachmittag) mit tiefen pädagogischen Ansprüchen betreut werden.

Art. 18

Anstellung des
Tagesschulper-
sonals ¹³⁾

¹Lehrkräfte, die in der Betreuung der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihrer Einstufung (Lohnklasse Primarlehrkräfte) entlohnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 1,5 Stunden Tagesschulbetreuung (= 90 Minuten). Zu diesem Zweck errichtet die Gemeinde ein Personaladministrationsabkommen mit der **Erziehungsdirektion Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern**.

²⁻⁴ ¹⁷⁾Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals sind im Personalreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE geregelt.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Übergangs-
bestimmungen

Die angebrochene Amtsdauer der Mitglieder der Primarschulkommission laufen bei Inkrafttreten dieses Reglements weiter.

Art. 20

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit seinen Änderungen auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

^{12, 13)} eingefügt am 22.10.2012

¹⁷⁾ geändert am 09.12.2013

Annahme

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001

3255 Rapperswil BE, 31. Dezember 2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. P. Schmid

sig. S. Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 2. November 2001 bis 3. Dezember 2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 2. November 2001 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 7. Januar 2002

Die Gemeindeverwalterin

sig. S. Guggisberg

Annahme

Die Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2012 hat die Änderungen des Kindergarten- und Primarschulreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE genehmigt. Diese treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 23. November 2012

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Christine Jakob

sig. Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 21. September 2012 bis 22. Oktober 2012 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 21. September 2012 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 23. November 2012

Die Gemeindeverwalterin

sig. Sandra Guggisberg

Annahme

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013.

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 hat die Änderungen des Kindergarten- und Primarschulreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE genehmigt. Diese treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 10. Januar 2014

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. Christine Jakob sig. Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 8. November 2013 bis 9. Dezember 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 8. November 2013 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 10. Januar 2014

Die Gemeindeverwalterin

sig Sandra Guggisberg

Annahme

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016.

Die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016 hat die Änderungen des Kindergarten- und Primarschulreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE genehmigt. Diese treten per 1. August 2016 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 23. Juni 2016

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin

sig Christine Jakob sig. Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 22. April 2016 bis 23. Mai 2016 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 2016 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 23. Juni 2016

Die Gemeindeverwalterin

sig Sandra Guggisberg

Annahme

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022.

Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 hat die Änderungen des Kindergarten- und Primarschulreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE genehmigt. Diese treten per 1. August 2022 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 13. Juli 2022

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Jolanda Streun

Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 13. Mai 2022 bis 13. Juni 2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 13. Mai 2022 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 14. Juli 2022

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Guggisberg